



Beschlussvorlage DS 479/2023/19-24

Status: öffentlich
Datum: 20.11.2023

Fachbereich: Fachbereich IV
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Änderung Kostenbeitragssatzung Kita (§ 9 Abs. 7, Ferienpauschale Hort)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	28.11.2023	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	30.11.2023	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	18.12.2023	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung zur ersten Änderung (erste Änderungssatzung) der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 28.02.2023.

Sachverhalt:

In § 9 Abs. 7 der Kostenbeitragssatzung Kita ist derzeit geregelt, dass in den Ferien für die Betreuung von den Eltern ein zusätzlicher wöchentlicher Kostenbeitrag (Ferienpauschale) für den Hort erhoben wird. Der Kostenbeitrag beträgt gem. Anlage 2 der Satzung 15,00 €. Die Ferienpauschale beinhaltet die Kosten für Veranstaltungen inklusive der Fahrkosten.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kostenbeitrag ab Januar 2024 von den Eltern nicht mehr zu erheben. Die Kosten ab 2024 trägt die Gemeinde Hoppegarten. Dazu wird der Ansatz auf dem Konto Veranstaltungen erhöht. In den Ferien besuchen den Hort Kinderkiste derzeit rund 80 Kinder, den Hort Schatztruhe besuchen rund 120 Kinder.

Die Gründe sind wie folgt:

1. Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung im Hort ist tage- und wochenweise sehr verschieden. Oft entscheiden die Eltern je nach dem Ferienprogramm des Hortes und der familiären Situation, ob ihr Kind an der Ferienbetreuung teilnimmt. Es kommt zu spontanen An- und Abmeldungen. Die Regelungen in der Satzung und der Verwaltungsaufwand lassen allerdings keine kurzfristigen An- und Abmeldungen zu. Nach der Satzung ist die Ferienpauschale auch dann zu zahlen, wenn die Ferienbetreuung wieder abgemeldet wird. Eine Rückerstattung der Pauschale erfolgt nur im Krankheitsfall und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder wenn die Abmeldung bis zu fünf Werktagen vor Ferienbeginn erfolgt.

Mit Wegfall der Ferienpauschale bräuchte die An- und Abmeldung durch die Eltern nur noch im Hort (und nicht auch noch in der Verwaltung) erfolgen und könnte dort bedarfsgerecht und adressatenorientiert gesteuert werden.

2. Für die Eltern erfolgt mit dem Wegfall der Pauschale eine Beitragsentlastung. Das

entspricht auch den Vorstellungen der Landesregierung Brandenburg, die die Eltern mit dem Beitragsentlastungspaket seit 2023 für Einkommen von bis zu 55.000 € finanziell entlastet.

3. Im Bereich Schule übernimmt die Gemeinde Hoppegarten für schulische Angebote, Exkursionen und Veranstaltungen ebenfalls die Projekt-, Fahrt- und Eintrittskosten (u.a. für Einschulungsfeiern, Wettbewerbe, Feste, Musikprojekte).
4. Die Verwaltung schlägt, in Rücksprache mit den Horten vor, die Kosten, bei einer Kostenübernahme durch die Gemeinde Hoppegarten, haushalterisch auf 10,00 € pro Kind und Ferienwoche zu deckeln.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: Information
Behindertenbeauftragte: Information

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: Verzicht auf Erhebung Feriengelder
3650104/43260301 -12.000 € (Hort Kinderkiste)
3650105/43260301 -22.000 € (Hort Schatztruhe)

Aufwendungen/Auszahlungen: Erhöhung Kostenansatz Konto Veranstaltungen
3650104.52712001 + 8.000 € (Hort Kinderkiste)
3650105.52712001 + 12.000 € (Hort Schatztruhe)

Die Kostenstelle Ausgabe Ferienpauschale wird nicht mehr benötigt.
3650104.52712201 -12.000 € (Hort Kinderkiste)
3650105.52712201 -22.000 € (Hort Schatztruhe)

Anlagen:

Satzung zur ersten Änderung (erste Änderungssatzung) der Kostenbeitragssatzung mit Anlage 2

Sven Siebert
Bürgermeister